

## Leistungs- und Honorarübersicht

Für das Honorar der KLEFFNER Rechtsanwälte gilt grundsätzlich das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Danach sind Honorarvereinbarungen zulässig gemäß §§ 3a, 34 RVG. Welches Honorar vereinbart ist, richtet sich nach der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung mit dem Mandanten. Nachstehend werden dazu unverbindliche Anhaltspunkte gegeben. Gegenstand des Auftrags ist jeweils nicht eine umfassende Steuer- oder Versorgungsberatung.

### SV-Statusverfahren ( Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung )

#### Beratungs- und Beurteilungsphase:

Ausführliche Beratung unter Berücksichtigung der Statuswahrnehmung der betroffenen Person und den tatsächlichen Verhältnisse. Ggf. Gestaltung des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses (nur für die Zukunft). Die Antragstellung sowie die Abwicklung und Erledigung des gesamten Schriftverkehrs einer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung mit den für den jeweiligen ersten Beurteilungszeitraum zuständigen Sozialversicherungsträgern (Krankenkasse / DRV und BA für Arbeit) für die betroffene Person und die Firma.

#### Erstattungsphase:

In der Erstattungsphase entscheiden die Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit über die Höhe der Erstattung der zu Unrecht entrichteten Beiträge. Wir begleiten die betroffene Person und den Auftraggeber von der Aufbereitung bis zur Erstattung.

#### Widerspruchsphase:

In der Widerspruchsphase soll mit dem Rechtsmittel des Widerspruchs die erstrebte Entscheidung im Rahmen des Vorverfahrens herbeigeführt werden. Wir begleiten die betroffene Person und den Auftraggeber von der Aufbereitung des Widerspruchs bis zur Prüfung des Widerspruchsbescheids.

### Pensionszusage: Schwachstellenanalyse

Überprüfung einer Pensionszusage auf Mängel bzgl. der arbeitsrechtlichen- und steuerrechtlichen Ausgestaltung („Schwachstellenanalyse“).

## **Pensionszusage: Prüfung der Zulässigkeit der bilanziellen Saldierung mit Vermögensgegenständen**

Prüfung der Saldierung von Pensionsrückstellungen mit entsprechenden Vermögensgegenständen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F. anhand der vorhandenen vertraglichen Vereinbarungen.

Bestätigung der Saldierungsmöglichkeit oder Hinweise, warum die Saldierung nicht zulässig ist, in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen.

## **Insolvenzicherung von Altersvorsorgevermögen bei Pensionszusagen**

Prüfung und ggf. Schaffung der Insolvenzsicherheit der Vermögensgegenstände für die Erfüllung von Pensionszusagen, soweit möglich und zulässig. Sofern notwendig: Entwurf entsprechender vertraglicher Vereinbarungen.

## **Gutachten PZ-Inspektion I (Prüfung einer Pensionszusage hinsichtlich rechtlicher Gültigkeit)**

Wir überprüfen die vorgelegte Pensionszusage anhand der aktuellen Rechtslage hinsichtlich inhaltlicher (steuer-, arbeits- und zivilrechtlicher) Fehler, die eine Anerkennung der Pensionszusage oder die dafür gebildeten Rückstellungen gefährden können. Alle Auffälligkeiten sowie materielle Unklarheiten werden in unserer Stellungnahme erläutert. Ziel ist es, dem Auftraggeber aufzuzeigen, in welchen Punkten konkreter Nachbesserungsbedarf gegeben ist.

Im Ergebnis wird eine Pensionszusage neu formuliert.

## **Gutachten PZ-Inspektion II (Prüfung einer Pensionszusage hinsichtlich der Gestaltungs- und/oder Übertragungsmöglichkeiten)**

Die Überprüfung einer bestehenden Pensionszusage hinsichtlich der Möglichkeiten der Umgestaltung der bestehenden Pensionszusage zu finden.

Enthalten ist auch eine Darstellung der Möglichkeiten zur Auslagerung von Pensionsverpflichtungen auf externe Versorgungsträger anhand der Vor- und Nachteile. Wir stellen dem Mandanten allgemein dar, welche Lösungen im konkreten Fall in Betracht kommen und aufgrund der uns vorab dargestellten Beweggründe zielführend erscheinen. Darauf aufbauend kann später ein konkretes Auslagerungskonzept erstellt werden.

Im Anschluss an das Gutachten und die Entscheidung des Mandanten werden sodann entsprechende Vertragsentwürfe erstellt.

## Versorgungsordnung

Prüfung der bestehenden arbeits- und tarifvertraglichen Regelungen sowie von Betriebsvereinbarungen auf Vereinbarkeit mit einer Mitarbeiterversorgung; Berücksichtigung der Vorstellungen und Anforderungen des Unternehmens zur Lohngestaltung, Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation; Ausarbeitung eines Versorgungskonzeptes in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften (Betriebsrentengesetz, Kündigungsschutzgesetz, Gleichbehandlungsgesetz = „Anti-Diskriminierungsgesetz“ usw.); Entwurf vertraglicher Regelungen soweit erforderlich, z.B. Versorgungsordnung, Entgeltumwandlungsvereinbarungen.

## Weitere rechtliche Prüfungen/Mandate im Recht der betrieblichen Altersversorgung

Jegliche Rechtsdienstleistung

## Betriebliche Krankenversicherung

Prüfung der bestehenden arbeits- und tarifvertraglichen Regelungen sowie von Betriebsvereinbarungen auf Vereinbarkeit mit einer Mitarbeiterversorgung; Berücksichtigung der Vorstellungen und Anforderungen des Unternehmens zur Lohngestaltung, Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation; Ausarbeitung eines Konzeptes in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften (Kündigungsschutzgesetz, Gleichbehandlungsgesetz = „Anti-Diskriminierungsgesetz“ usw.); Entwurf vertraglicher Regelungen soweit erforderlich, z.B. Betriebsordnung, Erklärungen der Arbeitnehmer, Beratungsprotokoll, FAQ.

Ergänzend gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zzgl. gesetzl. MwSt.

Ihr Ansprechpartner:

**KLEFFNER Rechtsanwälte**

**Rechtsanwalt Markus Kleffner**

**Koburger Str. 106, 04416 Markkleeberg**

Telefon 0341 580 622 36

Fax 0341 580 622 37

**Internet: [www.kleffner-rechtsanwaelte.de](http://www.kleffner-rechtsanwaelte.de)**

**[www.sv-statusverfahren.de](http://www.sv-statusverfahren.de)**